

Ämtliches.

Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien.

I. Der Bundesrat hat nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 12. August 1915, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, in denen Gelpinse, Gewebe, Wirkstoffe oder Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flachs, Jute oder Hanf hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens 5 Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie 10 Stunden ausschließlich der Pausen übersteigen.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, eine weitergehende Beschränkung der Arbeitstage und der täglichen Arbeitszeit anzuordnen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens.

II. Als die zur Gewährung von Ausnahmen im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung zuständigen Behörden werden die Oberämter bestimmt. Sie haben vor ihrer Entscheidung in der Regel eine Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

III. Die Oberämter werden beauftragt, die gegenwärtige Bekanntmachung alsbald in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen. Die Ortspolizeibehörden haben die beteiligten Gewerbetreibenden auf die Bundesratsverordnung hinzuweisen.

Stuttgart, den 17. August 1915.

Für den Staatsminister: Haag.

Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S.S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Vl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R.G.Vl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.G.Vl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigtem oder ungereinigtem Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokerückbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Borklausölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen

oder technischen Namen oder unter Pseudonamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden. Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

- 1. Gemische Fabrika, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttollieren und das Toluol an die Kriegsgemischalien-Alt-Werke, Berlin, abzugeben.
Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens 1/100 des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerhande steht, die Enttollung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch Inspektion des Kraftfahrzeugens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrag die Inspektion des Kraftfahrzeugens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird: —

- a) an chemische Fabriken (Zarwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, gewerbliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Veräußerern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrzeugens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabe.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden: für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus, für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrzeugens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweils einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol löslichfähig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbarer oder unmittelbarer vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeholt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrzeugens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise. a) Die nach dem Enttollieren verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper

und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Klein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 66 Mark für 100 Kilogramm ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für: Reintoluol 45 „ für 100 kg Benzol 62 „ „ „ Solventnaphtha I und II 62 „ „ „ Xylol 62 „ „ „ Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.) 67 „ „ „ Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.) 74 „ „ „

c) Dem Höchstpreis ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsjah der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 „ für das Hektoliter oder 71,50 „ für 100 Kilogramm (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Veränderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 Kilogramm.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreis verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Bezugungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird. e) Diejenigen Mengen Reintoluol, Reintoluol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Verbandsabgaben ab letzter Bankstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrzeugens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrzeugens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrzeugens in Berlin-Schöneberg bewilligen. Für die Auslegung der Bestimmungen ist das kgl. Preussische Kriegsministerium (K. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. Mai 1915 Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stuttgart, 6. August 1915. Das Königl. kgl. Generalkommando des XIII. (kgl. Württ.) Armee-Korps gez.: v. Marchtaler.

Stille

Verfahren und dem Staats-Anwalt im Amtsgericht zu Calw am 18. Januar 1913

Stille

Verfahren des ...

...

